

25.09.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/199

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Einziehung von Teilflächen (Stichweg) der Straße "Am Berge" in Neustadt a. Rbge.,
Stadtteil Borstel, nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	22.11.2023 -							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	27.11.2023 -							
Verwaltungsausschuss	04.12.2023 -							

Beschlussvorschlag

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Absicht der Einziehung der Flurstücke 191/10 (tw.) und 198/3, Flur 2, der Straßenfläche Am Berge (Stichweg), Stadtteil Borstel, gemäß § 8 Abs. 2 NStrG, öffentlich bekannt zu geben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 des NStrG vorgeschriebenen Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht die endgültige Einziehung der Widmung bekannt zu machen, sofern nicht Anregungen und Bedenken eingegangen sind. Bei Vorliegen von Anregungen und Bedenken ist die Einziehung erneut den Gremien zur Beratung vorzulegen.

Anlass und Ziele

Im Zuge von Widmungsprüfungen wurde festgestellt, dass die o. g. Teilflächen (Stichweg) der Straße Am Berge für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Ziel ist es, Widmungen von Straßen, Wegen und Plätzen, die keine Verkehrsbedeutung mehr besitzen oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles zur Beseitigung der Widmung vorliegen, einzuziehen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2023		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0 EUR	0 EUR
Aufwand/Auszahlung	0 EUR	0 EUR
Saldo	0 EUR	0 EUR

Begründung

Die in dem beigefügten Lageplan rot gekennzeichneten Flurstücke 191/10 (tw.) und 198/3, Flur 2, Gemarkung Borstel, waren seinerzeit als Bestandteil des Stichweges der Straße „Am Berge“ (grün) gewidmet.

Im Rahmen von Widmungsüberprüfungen wurde festgestellt, dass es sich bei dem o. g. Stichweg nur um eine „reine“ Grünverbindung handelt und auf der genannten Fläche kein öffentlicher Verkehr stattfindet.

Gemäß § 8 Abs. 1 NStrG soll der Straßenbaulastträger eine Einziehung von Straßen veranlassen, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr haben. Diese Regelung gilt auch für Straßenteilstücke. Für die Funktion der Straße sind die Teilflächen nicht erforderlich. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Widmung für die betreffenden Flurstücke einzuziehen.

Als Anlage ist ein Plan der einzuziehenden Flurstücke beigefügt und rot markiert.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist gut versorgt.
Wir sind auf den demographischen Wandel vorbereitet und passen Infrastrukturen an.

Auswirkungen auf den Haushalt

Finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Flächen bereits seit Jahren als private Flächen genutzt werden und daher keine Unterhaltungsarbeiten mehr stattgefunden haben.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 04.12.2023 wird die Absicht der Einziehung der Flurstücke 191/10 (tw.) und 198/3, Flur 2, Gemarkung Borstel, öffentlich bekanntgegeben. Sofern keine Bedenken gegen die Einziehung eingegangen sind, wird die endgültige Einziehung der Widmung bekanntgegeben.

Fachdienst 66 - Tiefbau -